

Wertungsspielordnung

des Landesblasmusikverbandes Brandenburg e.V.

Das Wertungsspiel gibt den Musikgruppen die Gelegenheit, ihren musikalischen Leistungsstand von einer qualifizierten Fachjury bewerten zu lassen. Ziel ist es, die musikalische Qualität zu beurteilen und durch eine sachliche Einschätzung die weitere Orchesterarbeit zu stimulieren.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Veranstaltungsträger

Veranstaltungsträger von Wertungsspielen ist grundsätzlich der Landesblasmusikverband Brandenburg e.V.. Das Präsidium des LBB e.V. trägt die Verantwortung für die genaue Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien. Mit der Durchführung der Veranstaltung kann ein Ausrichter beauftragt werden. Das Präsidium des LBB e.V. schließt dazu mit dem Ausrichter eine entsprechende Ausrichtervereinbarung, in der Regel ein Jahr vor Veranstaltungstermin, ab. Die Ausschreibung der Veranstaltung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

1.2 Ausrichter

Der Ausrichter muss folgende räumliche und technische Gegebenheiten sicherstellen können:

- Nutzung eines geeigneten Veranstaltungsobjektes mit ausreichender Bühnenfläche und entsprechenden Arbeitsbedingungen für die Jury.
- Ein bis zwei geeignete Räume zum Einspielen.
- Gewährleistung von Ruhe und Ordnung während des Wertungsspiels, keine Gastronomie-Bewirtschaftung
- Möglichkeiten in der näheren Umgebung für einen Imbiss bzw. Getränke.
- Die Wertungsspiele sind grundsätzlich öffentlich. Normaler Publikumsverkehr im Veranstaltungsobjekt ist dabei zu tolerieren.
- Bei räumlicher Trennung von Einspielräumen und Veranstaltungsobjekt sind am Veranstaltungsobjekt Möglichkeiten für eine individuelle Vorbereitung der Teilnehmer vorzusehen.

1.3 Finanzierung

Der LBB e.V. als Veranstaltungsträger erstellt nach Absprache mit dem Ausrichter ein Finanzierungskonzept.

Darin sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- Saal- bzw. Objektmieten und Kosten für die Nutzung der notwendigen Räumlichkeiten
- Honorare und Fahrtkosten der Jurymitglieder
- Sachkosten für Organisation, Pressearbeit, Notenmaterial, Urkunden
- Möglichkeit und Höhe von Reisekostenzuschüssen
- Förderprämien für erreichte Prädikate/Leistungen
- Teilnahmegebühren und Eigenanteile des Ausrichters

1.4 Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind

- alle Musikgruppen, unabhängig von Verbands- und Vereinszugehörigkeit, die überwiegend aus Amateurmusikern bestehen und hauptsächlich Blas- und Spielleutemusik aufführen.
- mehrere Musikgruppen aus einem Musikverein, wenn sie in unterschiedlichen Besetzungsformen musizieren
- Spielgemeinschaften aus mehreren Musikvereinen. Teilnahmeberechtigt sind Spielgemeinschaften auch in derselben Besetzungsform, wenn der oder die beteiligten Vereine auch selbständig am Wettbewerb teilnehmen.
- Musikgruppen, die als „reine Nachwuchsensemble“ angemeldet werden. Es gilt eine Altersbeschränkung (U14), begründete Ausnahmen sind der Jury mitzuteilen. Musiker, die in dem Nachwuchsensemble zur Unterstützung erforderlich sind, um ein musikalisches Gesamtbild zu realisieren, sind der Jury im Sinne von Aushilfen anzumelden.

Aushilfen: Der Einsatz von Berufsmusikern (dazu zählen auch Studenten einer Musikhochschule) und/oder weiteren Aushilfen ist in begründeten Fällen möglich, jedoch in jedem Fall der Veranstaltungsleitung und Jury anzuzeigen. (Ausnahme: Dirigent / Stabführer) Der Einsatz ist dabei auf 10% der mitwirkenden Personen begrenzt (für Nachwuchsensemble können individuelle Ausnahmen durch die Veranstaltungsleitung und Jury genehmigt werden).

Durch die Anmeldung erklärt die Musikgruppe ihr Einverständnis, gegebenenfalls an dem in der Ausschreibung festgelegten Rahmenprogramm mitzuwirken.

Mit der Anmeldung zur Teilnahme am Wertungsspiel erkennt die Musikgruppe die Wertungsspielordnung und die Ausschreibung der Veranstaltung an.

Die Wertungsspielvorträge erfolgen in Form von Konzertvorträgen.

Weitere Einzelheiten und Ausnahmen regelt die entsprechende Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung.

2. Einteilung der Kategorien

Die Ausschreibung für ein Wertungsspiel kann in einer oder mehreren Kategorien erfolgen, zum Beispiel:

Kategorie Blasmusikensemble:

Besetzungsgruppen:

- Blasorchester in Harmoniebesetzung
- Big Band
- Ensemblesmusik (Kleine Gruppen) – [Musiziergruppen in gleicher oder gemischter Besetzung; Die Verwendung blasmusiktypischer Instrumente erfolgt im Rahmen der Besetzungserfordernisse der jeweils ausgewählten Literatur. In Zweifelsfällen ist der betreffende Landesmusikdirektor rechtzeitig vorab zur Klärung heranzuziehen.]

Kategorie Spielleutemusik:

Besetzungsgruppen

- Schlagwerk-/Percussionensembles
- Spielleuteensembles (*Flöten mit oder ohne Schlagwerk*), Traditionsspielleutekorps und Spielleutekorps kleine Besetzung (nur Sopranflöten)
- Naturtonensembles (*Naturtoninstrumente mit max. 1 Umstellventil mit oder ohne Schlaginstrumenten*)
- Naturtonensembles große Besetzung (*Natur-Trompeten / Hörner / Tenöre / Baritone / Bässe mit Schlaginstrumenten*)
- Schalmeienensemble (Schalmeien + Schlagwerk)
- Gemischte Besetzung (keine genaue Definition)

3. Grundlagen der Wertung

Für alle Besetzungsformen gibt es eine Unterteilung in zwei Leistungsstufen(LS), die durch die Schwierigkeitseinstufung der Musiktitel festgelegt wird.

Konzertwertung Leistungsstufe(LS) 1 - Musiktitel der Schwierigkeitskategorien 4 – 6

Konzertwertung Leistungsstufe(LS) 2 - Keine Einstufung der Musiktitel erforderlich und Musiktitel der Schwierigkeitskategorien 1 – 3

3.1 Leistungsstufen

Schwierigkeitskategorien	Schwierigkeitsgrad	Leistungsstufe(LS)
Keine Einstufung vorgelegt		LS 2
1	sehr leicht	
2	leicht	
3	mittel	
4	schwer	LS 1
5	sehr schwer	
6	extrem schwer	

3.2 Pflichtstücke und Wahlstücke

- Die vorgetragenen Musikstücke müssen dem Schwierigkeitsgrad der Leistungsstufe entsprechen, in dem der Teilnehmer antritt. Die Anzahl der vorzutragenden Musikstücke regelt die Ausschreibung. Grundsätzlich ist bei der Wahl der Stücke (sofern mehr als 1 Stück verpflichtend ist) darauf zu achten, dass der Charakter der Werke unterschiedlich ist.
- Die Einstufungen dieser Musikstücke regelt die gültige Selbstwahlliste der BDMV. Kompositionen, die nicht in der Selbstwahlliste aufgeführt sind, müssen spätestens einen Monat vor dem Wertungsspiel beim Landesmusikdirektor eingereicht und von diesem bestätigt werden. Eine Einstufung der Musikstücke ist nur für die Teilnahme in der Leistungsstufe(LS) 1 zwingend erforderlich.
- In der Ausschreibung werden Zeitvorgaben für die Gesamtdauer des Vortrages festgelegt.
- Pflichtstücke können durch den Ausrichter benannt werden. Näheres regelt die entsprechende Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung.

3.3 Bewertungskriterien

Die Bewertung erfolgt nach den Kriterien:

- Intonation
- Rhythmik und Zusammenspiel
- technische Ausführung
- Dynamik und Klangausgleich
- Tonkultur
- Phrasierung und Artikulation
- Tempo und Agogik
- Stückwahl im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und Besetzung des Orchesters
- Stilempfinden und Interpretation
- Gesamteindruck

4. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch eine Fachjury, die aus drei Jurymitgliedern besteht. Die Juroren vergeben pro Bewertungskriterium maximal 10 Punkte. Somit beträgt die maximale Punktzahl 100 für jedes vorgetragene Musikstück. Das Ergebnis errechnet sich aus der Addition der Punktzahlen der Juroren, dividiert durch die Anzahl der Stücke und der Juroren.

5. Prädikate

5.1 Wertungsspiel

Entsprechend der erreichten Punktzahl werden folgende Prädikate vergeben:

- 100 bis 90,1 Punkte Prädikat „Hervorragend“
- 90 bis 80,1 Punkte Prädikat „Sehr gut“
- 80 bis 71,1 Punkte Prädikat „Gut“
- 70 bis 60,1 Punkte Prädikat „Befriedigend“
- 60 bis 50,1 Punkte Prädikat „Ausreichend“
- Für eine erreichte Punktzahl unter 50 Punkten wird **kein** Prädikat vergeben, lediglich die Teilnahme wird bestätigt.
- Die offizielle Bekanntgabe der Prädikate wird mit dem Überreichen der Urkunden verbunden.

5.2 Wettbewerb:

Bei, durch die Ausschreibung geregelter Wettbewerbsdurchführung, wird je Kategorie und Leistungsstufe(LS) für den jeweils punktbesten Teilnehmer ein Erster Platz vergeben (d.h. z.B. 4 Pokale oder 1.Preise für den 1. Platz in den 2 Kategorien mit jeweils 2 Leistungsgruppen)

5.3 Urkunden:

Die Teilnehmer erhalten Urkunden.

- 1 x Wertungsspiel (Angabe von Kategorie, Besetzungsform , Liga und Prädikat)
- 1 x punktbeste Teilnehmer entspr. Pkt. 5.2

6. Jury

- Der Ausrichter schlägt die Jurymitglieder namentlich vor, das Präsidium des LBB e.V. entscheidet über die vertragliche Vereinbarung. Hilfsweise benennt das Präsidium die Jurymitglieder.
- Die Jury setzt sich aus mindestens drei Fachleuten zusammen (min. 2/3 BDMV-Jurorenliste), die selbst ihren Vorsitzenden bestimmen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Landesmusikdirektors.
- Nach Beendigung des Wertungsspiels einer Musikgruppe besteht die Möglichkeit zu einem Beratungsgespräch zwischen dem Dirigenten und einem Jurymitglied.
- Die Entscheidungen der Jury sind nicht anfechtbar.

7. Organisatorische Hinweise

7.1 Einhalten von Fristen und Zeiten

- In der Ausschreibung sind Fristen zu benennen, insbesondere der Termin der Teilnahmemeldung.
- Für den Ablauf der Wertungsspiele wird vom Ausrichter ein Zeitplan erstellt.

7.2 Reihenfolge des Vortrages

- Die Reihenfolge der Musikgruppen wird durch den Ausrichter festgelegt.
- Über die Reihenfolge der Vortragsstücke entscheidet die jeweilige Musikgruppe.

7.3 Einspielen / Einstimmen

- Vor dem Wertungsspiel wird jeder Musikgruppe die Möglichkeit gegeben sich in einem separaten Raum einzuspielen.
- In der Ausschreibung ist die Gesamtbühnenzeit festzulegen:
Bühnenzeit (= Auf- u Abbau + 3 bis 5 Minuten Einspielzeit + Zeit für den Wertungsvortrag.)

7.4 Notenständer / Instrumentarium

- Jede Musikgruppe bringt ihre eigenen Notenständer und sämtliches Instrumentarium mit.

7.5 Vorlage von Noten

- Mit der Teilnahmemeldung sind drei Partituren, Particelle oder Direktionen des Vortragsstückes vorzulegen.
- Für Teilnehmer in Leistungsstufe (LS) 1 ist die Einstufung der Musikstücke bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltung nachzuweisen.
- Für Pflichtstücke sind keine Noten vorzulegen.

8. Abschließende Bestimmungen

- Die Wertungsspielordnung (inkl. Änderungen) ist von der Jahreshauptversammlung des LBB e.V. zu genehmigen.
- Anträge zur Durchführung eines Wertungsspiels werden durch das Präsidium der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Für die Durchführung eines Landesblasmusikfestes sind gesonderte Festlegungen zu treffen.

Antragstellung zur Durchführung eines Wertungsspiels entspr. o.g. WSO ***

Anträge zur Durchführung eines Wertungsspiels entsprechend oben genannter Wertungsspielordnung erfolgen bis zum 31. August eines Jahres für Veranstaltungstermine des Folgejahres an das Präsidium des Landesblasmusikverbandes Brandenburg.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich.

Zum 31. Oktober eines Jahres entscheidet das Präsidium des LBB e.V. über die Durchführung der Wertungsspielveranstaltungen für das Folgejahr.

Vorliegende Anträge werden schriftlich beantwortet.

Premnitz, 17.03.2013 - Beschluss der Hauptversammlung des LBB e.V.

.....

Der Wortlaut der Beschlussvorlage wurde in der Diskussion geändert. Der genaue Beschlusstext wird nach Protokollvorlage ggf. korrigiert.